

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 11. Juni 2021

Nr. 41/2021

---

## Inhalt:

**Ordnung  
für das**

**$C\mu$  – Zentrum für Mikro- und Nanochemie und -  
(Bio)Technologie**

**(engl.:  $C\mu$  – Research Center of Micro- and  
Nanochemistry and (Bio)Technology)**

**der  
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2021

**Ordnung  
für das**

**C $\mu$  – Zentrum für Mikro- und Nanochemie und -  
(Bio)Technologie**

**(engl.: C $\mu$  – Research Center of Micro- and Nanoche-  
mistry and (Bio)Technology)**

**der  
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Leitung und Mitgliederversammlung

§ 5 Nutzung

§ 6 Finanzierung

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Rechtsform**

Das  $C\mu$  – Zentrum für Mikro- und Nanochemie und -(Bio)Technologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen nach § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz – HG NRW.

## **§ 2**

### **Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Das Forschungszentrum  $C\mu$  verfolgt das Ziel, Forschungseinheiten an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen zusammenzuführen und in interdisziplinären Forschungsverbänden zu organisieren, die sich mit der Untersuchung chemischer, physikalischer, und biologischer Prozesse und Strukturen in mikro- und nanoskopischer Größenordnung sowie der darauf aufbauenden Entwicklung neuer Materialien, (Bio)Technologie und Methoden insbesondere für die Sensorik und Diagnostik beschäftigen. Die Bandbreite der Forschungsschwerpunkte reicht von der Grundlagenforschung bis zur Entwicklung und Anwendung und zielt auf die erfolgreiche Beantragung und Umsetzung großformatiger drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte ab.
- (2) Das Forschungszentrum  $C\mu$  hat folgende Aufgaben:
  - Es bietet in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen eine Plattform zur Stärkung und Entwicklung der strategischen Forschungsschwerpunkte im o.g. Zielgebiet, zur Vernetzung und Stärkung der interdisziplinären Forschung sowie zur Ausbildung und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Profildfelder.
  - Es fördert und unterstützt die Beantragung und Durchführung interdisziplinärer Projekte in Forschung, Entwicklung und Anwendung im oben genannten Zielgebiet.
  - Es bündelt die Beratungskompetenz in den Bereichen Mikro- und Nanowissenschaften sowie in Chemie, Physik und Biologie, Sensorentwicklung und neue Materialien, und es verstärkt die daraus resultierenden Synergien.
  - Es fördert den Forschungs- und Technologietransfer aus den entsprechenden Forschungsschwerpunkten in die universitäre Lehre sowie in Unternehmen, mit besonderem Fokus auf die umliegende Region.
  - Es fördert und unterstützt die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Seminare im Umfeld der Forschungsschwerpunkte des Forschungszentrums.
  - Es unterstützt die Kooperation mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.
  - Es fördert und unterstützt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in den Bereichen Mikro- und Nanowissenschaften und -(Bio)Technologie.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Zur Mitgliedschaft im Forschungszentrum berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Leitung beantragt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Leitung des Forschungszentrums im Benehmen mit den Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der Universität Siegen oder auf Antrag des Mitglieds. Die Mitgliedschaft von Projektleiterinnen oder Projektleitern oder Projektverantwortlichen von Forschungsprojekten endet frühestens mit deren Abschluss.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Leitung des Forschungszentrums, bei Vorliegen triftiger Gründe die Mitgliedschaft zu widerrufen.
- (5) Die Mitglieder werden in einem gesonderten Mitgliederverzeichnis geführt.

- (6) Eine Mitgliedschaft von nicht der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen angehörenden Personen ist möglich. Voraussetzung dafür ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Siegen in Forschung und/oder Lehre. Über die Aufnahme externer Mitglieder entscheidet die Leitung des Forschungszentrums im Benehmen mit den Mitgliedern.
- (7) Die externe Mitgliedschaft endet automatisch nach zwei Jahren und kann auf Antrag des externen Mitglieds verlängert werden.

#### **§ 4**

##### **Leitung und Mitgliederversammlung**

- (1) Der Leitung des Forschungszentrums gehören zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorstand und stellvertretender Vorstand sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.
- (2) Die Leitung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Forschungszentrums aus deren Mitte vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren (konsekutive Wiederwahl nur einmal) gewählt. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer einwöchigen Frist per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Bei Bedarf kann die Leitung zeitlich befristet erweitert werden. Dieser Bedarf wird auf Antrag eines Mitgliedes im Rahmen einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Unterstützung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt. Die Amtszeit ist in Anlehnung an die laufende Amtszeit der Leitung befristet.
- (4) Die Leitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist für alle Angelegenheiten des Cz zuständig, die nicht der Entscheidung oder Befugnis anderer Organe vorbehalten sind. Die Leitung hat gleichzeitig die Geschäftsführung inne, d.h. sie führt die Geschäfte des Forschungszentrums und vertritt es innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (5) Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie entscheidet über die Mitgliedschaft gemäß § 3.
  - b) Sie ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für lehrstuhlübergreifende Forschungsvorhaben der Mitglieder, erarbeitet interdisziplinäre Berührungspunkte, berät bzgl. des Forschungsdesigns und initiiert und koordiniert die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den projektrelevanten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Lehrstühlen.
  - c) Sie betreut eine allen Mitgliedern zugängliche digitale Plattform zur Ablage von Forschungsdaten und wissenschaftlichen Publikationen der Mitglieder.
  - d) Sie berichtet über die Aktivitäten des Cz im Rahmen der Mitgliederversammlung.
  - e) Sie beantragt finanzielle Mittel gemäß § 6 und entscheidet über deren Verwendung.
- (6) Die Bestellung der Leitung des Forschungszentrums ist durch die Dekanin oder den Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen zu bestätigen und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sofern die Dekanin oder der Dekan Leitungsmittglied ist, erfolgt die Bestätigung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultät.
- (7) Die Regelungen des § 34 (Verfahrensgrundsätze) der Grundordnung der Universität Siegen gelten ergänzend.

#### **§ 5**

##### **Nutzung**

Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen vornehmlich den Mitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Soweit nicht durch die Ordnung der jeweiligen Einrichtung anders geregelt, entscheidet bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen die Leitung, deren Entscheidung auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen überprüft und gegebenenfalls geändert werden kann.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

- (1) Das Forschungszentrum C<sub>μ</sub> hat keinen Anspruch auf Mittelzuweisung, daher werden die Aktivitäten des Forschungszentrums in der Regel von den Mitgliedern durch die ihnen zur Verfügung stehenden Haushalts- sowie Drittmittel aus Projekten im Zielgebiet des Zentrums finanziert.
- (2) Bei Bedarf kann das Dekanat dem Forschungszentrum Mittel zuweisen, die der Anschubfinanzierung für die Antragstellung auf Drittmittel für Verbundprojekte dienen. Die Zuweisung von Mitteln erfolgt auf Antrag der Leitung des Forschungszentrums, in dem die Notwendigkeit der Finanzierung und der übergreifende und nachhaltige Nutzen für die Forschungsschwerpunkte der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen dargelegt werden.
- (3) Bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Serviceeinrichtungen oder Räumlichkeiten wird die Finanzierung über die jeweiligen Nutzungsordnungen geregelt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Forschungszentrums für Mikro-/Nanochemie und – Technologie der Universität Siegen vom 7. Oktober 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 5. Mai 2021 und des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 22. April 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließendem Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. Juni 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)